



Ausgabe Juli 2019

Editorial

Die Reform der Grundsteuer beschäftigt intensiv Gesetzgeber, Finanzverwaltung, Kommunen und Steuerpflichtige. Immerhin ist Ende Juni in erster Lesung vom Bundestag ein Gesetzentwurf verabschiedet worden, der nicht nur fristgerecht bis Ende des Jahres im Gesetzbuch stehen kann, sondern letztlich auch das Potenzial für eine einfache, bürokratiearme Lösung hat. Auf Bestreben Bayerns ist die Öffnungsklausel für eine länderspezifische Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den Entwurf aufgenommen worden, so dass die Bundesländer eigene gesetzliche Regelungen treffen können. Aber auch in der Zukunft können die Gemeinden die Hebesätze für die Grundsteuer bestimmen, so dass die konkreten Auswirkungen für Eigentümer und Mieter noch nicht überschaubar sind.

Im Mai wurde das Jahressteuergesetz 2019 vorgestellt. Es sind dabei z. B. verlängerte Fristen für die Begünstigung der Elektromobilität, eine Erhöhung der Verpflegungspauschalen bei Dienstreisen und eine anrechnungsfreie Begünstigung des Jobtickets vorgesehen. Dagegen möchte der Gesetzgeber jedoch die sogenannte Sachbezugsgutscheine in Höhe von EUR 44 strikter und enger regeln. Gegen diese Verschärfung gibt es bereits erhebliche Kritik. Es bleibt daher zu hoffen, dass der „steuerpolitische Sommer“ ganz im Zeichen des Bürokratieabbaus und einer steuerlichen Entlastung stehen wird.

Wir freuen uns, dass wir als Interviewpartner Luke Comer, Gründer und Gesellschafter der Comer Group, gewinnen konnten. Die Comer Group ist ein in Großbritannien und Irland bekanntes und führendes Immobilienunternehmen. Luke Comer berichtet von den Anfängen der Comer Group in den 1980er Jahren und den ersten Immobilieninvestitionen in Großbritannien bis zum Einstieg in den deutschen Markt und erläutert seine aktuelle Sicht auf den Immobilienmarkt.

Wir wünschen Ihnen bei entspannten Sommertagen eine gewinnbringende Lektüre unseres Newsletter.

Herzlich
Ihre



Dr. Ulla Peters

“Unsere Kompetenz –
Ihr Erfolg!”

Inhalt

Interview mit Luke Comer,
Gründer und Gesellschafter
der Comer Group, Berlin

Seite 2

Deutscher Corporate Govern-
ance Kodex 2019

Dr. Horst Michael Leyh,
WP/StB, UHY Deutschland
AG, Köln

Seite 4

HGB News

Seite 10

Steuer News

Seite 11

IT-News

Seite 16

UHY News

Seite 17

Impressum

Seite 18



Interview mit Luke Comer, Gründer und Gesellschafter der Comer Group, Berlin



Was verbirgt sich hinter der Comer Group?

„Nach meiner Ausbildung zum Handwerker habe ich in den 1970er bis Anfang der 1980er Jahre auf Baustellen in Irland und Großbritannien gearbeitet. Zusammen mit Geschäftspartnern haben wir dort Wohnungen und Häuser renoviert und saniert. Damit verdiente ich das Startkapital für mein eigenes Unternehmen. Im Jahre 1984 konnte ich dann zusammen mit meinem Bruder Brian die Comer Group in Großbritannien gründen.

Von Beginn an lag unser Fokus darauf, Grundstücke zu erwerben, zu entwickeln und zu bebauen sowie danach zu vermieten oder zu verkaufen. Primär ist unser Unternehmen auf den Bereich der Gewerbeimmobilien spezialisiert, dabei haben wir insbesondere in Büro- und Geschäftsimmobiliën, Hotels, Einkaufszentren und Freizeitparks investiert. Wir halten jedoch auch einige Wohnobjekte, vorrangig im Luxuswohnbereich in unserem Portfolio.

Das erste Grundstück haben wir in London erworben, das Grundstück besitzen wir immer noch. Man kann sich vorstellen, dass der damals von uns bezahlte Kaufpreis aus heutiger Sicht außerordentlich günstig war.

In den ersten Jahren waren wir nur in Großbritannien und Irland aktiv. Im Laufe der Zeit konnten wir unser Geschäft dann nach und nach auf andere europäische Länder ausdehnen. Mittlerweile sind wir auch in den USA und Uganda aktiv. Unser Team bei der Comer Group besteht aus erfahrenen Architekten, Bauunternehmen, Designern und Beratern. In unseren Heimatmärkten in Großbritannien und Irland gehören wir mittlerweile zu den führenden und erfolgreichsten Unternehmensgruppen, die auf Grundstücksinvestitionen spezialisiert sind.“

Wie lange sind Sie bereits in Berlin tätig?

„Nach den erheblichen Preissteigerungen der Immobilien in Irland und insbesondere in London haben wir uns in 2006 entschieden, auch in Deutschland zu investieren. Es ist der größte Markt in Europa, der Grundstücksmarkt war stabil und längst nicht so überteuert wie in unseren Heimatmärkten. Insbesondere Investitionen in Gewerbeimmobilien versprachen mittel- und langfristig interessante Anlageobjekte zu werden.

Begonnen haben wir dann mit dem Kauf eines Gewerbegrundstückes in Lampertheim, welches an Kaufland vermietet war. Auch die Pyramide an der Landsberger Allee, der Hauptsitz unserer Unternehmen in Berlin, konnten wir in 2006 erwerben. Innerhalb von nur 1-2 Jahren haben wir durch diverse Zukäufe ein umfangreiches Immobilienportfolio in Deutschland aufgebaut. Insgesamt investierten wir in 40 Einkaufszentren und Grundstücke mit einem gesamten Volumen von Mio. EUR 400. Einige Immobilien haben wir mittlerweile wieder veräußert.

Aktuell werden durch die Comer Group und ihre Tochtergesellschaften in Deutschland 21 Objekte in teilweise sehr lukrativer Lage verwaltet. Dabei richtet sich das Engagement der Investoren nicht nur auf den Erwerb von vorwiegend Einkaufszentren und Büroflächen, sondern auch auf Wohnimmobilien in nahezu allen Teilen Deutschlands.“

Wie sehen Sie die derzeitige Entwicklung auf dem Immobilienmarkt in Berlin?

„Derzeit scheinen die Preise für Immobilien in Berlin abgekoppelt von den wirtschaftlichen und historischen Daten zu sein. Eine nachvollziehbare und angemessene Preisbildung auf dem Immobilienmarkt ist nur sehr schwer zu erkennen.“



Interview mit Luke Comer, Gründer und Gesellschafter der Comer Group, Berlin



Nach unserer Erfahrung müssen z. B. die Preise von Eigentumswohnungen zwischen dem 4 bis 5-fachen des durchschnittlichen Jahresgehalts eines Beschäftigten liegen, damit diese finanziert werden können und eine gesunde Wertentwicklung erwartet werden kann. Sicherlich führt der Mangel an Wohnraum und die niedrigen Zinsen dazu, dass diese Berechnung nicht mehr uneingeschränkt gilt. Mein Eindruck ist dennoch, dass in weiten Teilen Berlins die Preise ganz erheblich über einem noch angemessenen Preis liegen. Ich bezweifle auch, dass der politisch vom Berliner Senat geplante Mietstopp für 5 Jahre an dieser Situation viel ändern wird.

Die aktuelle Situation erinnert mich ganz deutlich an die früheren Spekulationsblasen im Immobiliensektor in Irland und London, die ein Grund für die spätere Finanzkrise in 2007/2008 waren.

Unter anderem aus diesem Grunde, aber allen voran aus Liebe zu den Pferden, haben wir in den letzten Jahren die Chance genutzt und unsere Immobilien veräußert und damit unseren Bestand sowohl in Berlin als auch in Deutschland deutlich reduziert.

Nun kann ich mich voll auf mein weiteres Geschäft konzentrieren – dem Pferderennen, was natürlich viel Zeit in Anspruch nimmt.“

Wie kam der Kontakt mit UHY zustande und wobei können wir Sie besonders unterstützen?

„In 2009 suchten wir einen neuen steuerlichen Berater für unsere Unternehmensgruppe. Durch einen Geschäftskontakt haben wir dann UHY Lauer & Dr. Peters KG kennengelernt. Im ersten Schritt hat UHY in unserer Zentrale in der Landsberger Allee die zum Teil unerledigten Buchhaltungen und Steuererklärungen der Vorjahre für die in Deutschland tätigen Unternehmen aus unserer Gruppe aufgearbeitet und uns

bei der laufenden Buchhaltung personell unterstützt. Wir haben UHY im weiteren Verlauf unserer nunmehr 10-jährigen Zusammenarbeit als zuverlässigen und flexibel agierenden Partner kennengelernt, der uns auch bei steuerlichen Sonderthemen wie Betriebsprüfungen, share-deals und asset-deals berät. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.“





Deutscher Corporate Governance Kodex 2019

Dr. Horst Michael Leyh, WP/StB, UHY Deutschland AG, Köln

Einleitung

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 9. Mai 2019 eine neue Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex beschlossen. Der neue Kodex wird erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Veröffentlichung eingereicht, womit nicht vor dem Herbst 2019 zu rechnen ist. Mit diesem Timing können möglicherweise notwendige Anpassungen des Kodex an die endgültige neue Fassung des Aktiengesetzes durch das ARUG II noch nachvollzogen werden. Der neue Kodex wird mit der dann folgenden Veröffentlichung durch das Ministerium im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft treten und damit den bis dahin gültigen Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 ablösen. Der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens steht gegenwärtig also noch nicht fest.

Der bisherige Kodex, der seit 2002 immer wieder punktuell fortentwickelt wurde, wird in seiner jetzigen Form aufgegeben. Das neue Regelwerk ist gänzlich neu strukturiert und inhaltlich in weiten Teilen neu gefasst.

Corporate Governance und deren Ziele

Die Regierungskommission selbst beschreibt Corporate Governance als den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. Der Deutsche Corporate Governance Kodex enthält Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften für den Vorstand und den Aufsichtsrat, die national und international als Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung anerkannt sind und die dazu beitragen sollen, dass die Gesellschaft im Unternehmensinteresse geführt wird.

Er will das Vertrauen der Anleger, der Kunden, der Belegschaft und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften fördern.

Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen Legalität und ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten. Die Gesellschaft und ihre Organe haben sich in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. Sozial- und Umweltfaktoren beeinflussen den Unternehmenserfolg. Im Interesse des Unternehmens stellen Vorstand und Aufsichtsrat sicher, dass die potenziellen Auswirkungen dieser Faktoren auf die Unternehmensstrategie und operative Entscheidungen erkannt und adressiert werden.

Die Grundsätze des Kodex geben wesentliche rechtliche Vorgaben verantwortungsvoller Unternehmensführung wieder und dienen der Information der Anleger und weiterer Stakeholder. Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offenzulegen und die Abweichungen zu begründen („comply or explain“). Dies ermöglicht den Gesellschaften, branchen- oder unternehmensspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Eine gut begründete Abweichung von einer Kodexempfehlung kann im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen. Schließlich enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann.

Deutscher Corporate Governance Kodex 2019

Der Kodex richtet sich an börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften mit Kapitalmarktzugang im Sinne des § 161 Abs. 1 Satz 2 AktG. Nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften sollen die Empfehlungen und Anregungen des Kodex zur Orientierung dienen. Empfehlungen des Kodex gelten nur insoweit, als diesen keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Neuerungen des Kodex 2019

Wesentliche Neuerungen im Kodex 2019 sind insbesondere und erwartungsgemäß Ausführungen zum Thema Vorstandsvergütung. Daneben haben die Bereiche Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Beschränkung der Anzahl gleichzeitig wahrgenommener Aufsichtsratsmandate, Vereinfachung der Corporate Governance-Berichterstattung und Bestelldauer von Vorstandsmitgliedern bei Erstbestellungen erhebliche Änderungen erfahren. Schließlich sind Änderungen in diversen weiteren, z. T. weniger im Interessenfokus stehenden Bereichen erfolgt.

Neu ist auch, dass die umfassende Wiedergabe von Gesetzestexten im Kodex künftig entfällt. An deren Stelle werden nun 25 Grundsätze benannt werden. Diese fassen die wichtigsten gesetzlichen Regelungen zur Corporate Governance deutscher börsennotierter Unternehmen zusammen. Zur Folge hat dies, dass der Kodex nicht mehr so häufig angepasst werden muss, um die Änderung weniger wichtiger gesetzlicher Regelungen nachzuvollziehen. Quasi begleitet werden die Grundsätze von Kodexempfehlungen.

Folgend werden lediglich zwei der neuen Bereiche des Kodex, nämlich die zu Vorstandsvergütungen und Aufsichtsrat, in Gestalt der enthaltenen Grundsätze und/oder Kodexempfehlungen zu diesen Grundsätzen aufgeführt und dabei weitestgehend wörtlich wiedergegeben:

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Grundsätze 10-12) werden u. a. folgende Kodexempfehlungen verlautbart:

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität (Alter, Geschlecht, Bildung- oder Berufshintergrund, Internationalität) achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll offengelegt werden.

Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Ziel dieser Empfehlung ist der Schutz vor dem sogenannten Overboarding.

Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Deutscher Corporate Governance Kodex 2019

Diese Empfehlung geht davon aus, dass sich die mit einem Aufsichtsratsvorsitz in einer börsennotierten Gesellschaft oder in einer vergleichbaren Funktion verbundene Arbeitsbelastung mit der Tätigkeit als Mitglied eines Vorstands einer börsennotierten Gesellschaft regelmäßig nicht vereinbaren lässt.

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinne dieser Empfehlung als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Nach Auffassung der Regierungskommission kommt es in diesem Zusammenhang zum einen auf die Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. der Gesellschaft an, damit der Aufsichtsrat diesen angemessen überwachen kann. Zum anderen soll bei der Einschätzung der Unabhängigkeit auch die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden und Unabhängigkeit vom kontrollierenden Aktionär bei einer bestimmten Anzahl der Mitglieder vorliegen. Dem kontrollierenden Aktionär soll es möglich sein, im Aufsichtsrat angemessen vertreten zu sein; die Anzahl dieser Mitglieder soll jedoch mit Blick auf den Minderheitenschutz begrenzt sein. Damit ist zum einen eine Anzahl an Mitgliedern festzulegen, die unabhängig vom Vorstand bzw. der Gesellschaft sind, und zum anderen eine Anzahl, die unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sind.

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Die Anteilseignerseite soll, wenn sie die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand einschätzt, insbesondere berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z. B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Sofern ein oder mehrere der in vorstehender Empfehlung genannten Indikatoren erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden. Hierbei handelt es sich um die Transparenz bezogen auf eine Ermessensentscheidung.

Sofern die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, sollen im Falle eines Aufsichtsrats mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Im Falle eines Aufsichtsrats mit sechs oder weniger Mitgliedern soll mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden

Deutscher Corporate Governance Kodex 2019

Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

Der Aufsichtsrat soll bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen. Die Empfehlung zur Offenlegung beschränkt sich auf solche Umstände, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Wesentlich beteiligt im Sinn dieser Empfehlung sind Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten.

System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

Der Grundsatz Nr. 23 ist wie folgt gefasst: Der Aufsichtsrat beschließt ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und bestimmt auf dessen Basis die konkrete Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Die Hauptversammlung beschließt mit beratendem Charakter über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems sowie mit empfehlendem Charakter über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder hat zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beizutragen.

Zum System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder werden u. a. folgende Kodexempfehlungen verlautbart:

Auf Basis des Vergütungssystems soll der Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied zunächst dessen konkrete Ziel- und Maximal-Gesamtvergütung festlegen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage des Unternehmens stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen soll der Aufsichtsrat eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt. Der Peer Group-Vergleich ist mit Bedacht zu nutzen, damit es nicht zu einer automatischen Aufwärtsentwicklung kommt.

Zur Beurteilung der Üblichkeit innerhalb des Unternehmens soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt und dieses auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen.

Der Anteil der langfristig variablen Vergütung soll den Anteil der kurzfristig variablen Vergütung übersteigen.

Deutscher Corporate Governance Kodex 2019

Der Aufsichtsrat soll für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich – neben operativen – vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen. Der Aufsichtsrat soll festlegen, in welchem Umfang individuelle Ziele der einzelnen Vorstandsmitglieder oder Ziele für alle Vorstandsmitglieder zusammen maßgebend sind. Eine nachträgliche Änderung der Ziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Als typische Leistungskriterien der langfristig variablen Vergütung sind nach Regierungskommission sowohl für die Gewährungsbeträge als auch für die späteren Auszahlungsbeträge aktienorientierter Instrumente langfristige finanzielle Erfolge (Profitabilität und Wachstum mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage), nichtfinanzielle Erfolge als Voraussetzung späterer finanzieller Erfolge (z. B. Marktanteile, Innovationserfolge, ESG-Leistungen), die Umsetzung der Unternehmensstrategie (z. B. Maßnahmen zur Erschließung neuer regionaler Märkte, Umbau des Produktportfolios) und Messgrößen für die absolute oder relative Aktienrendite.

Die dem Vorstandsmitglied gewährten langfristig variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können. Fließend gewährte Zuwendungen den Vorstandsmitgliedern in einem späteren Jahr zu, soll dies im Vergütungsbericht in geeigneter Form erläutert werden.

Der Aufsichtsrat soll die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.

Gemäß der Regierungskommission sind bei der Ausgestaltung der variablen Vergütung außergewöhnliche Entwicklungen angemessen zu berücksichtigen. Das kann zu einer Erhöhung wie auch zu einer Verminderung der andernfalls sich ergebenden kurz- bzw. langfristig variablen Vergütung führen. Dieses Element trägt Sondersituationen Rechnung, die in den vorher festgelegten Zielen nicht hinreichend erfasst waren, und bedarf der besonderen Begründung im Vergütungsbericht. Daneben kann es erforderlich sein, dass der Aufsichtsrat in den Anstellungsverträgen vereinbart, dass er in begründeten Fällen variable Vergütungskomponenten einbehalten oder zurückfordern kann (Clawback). Die entsprechenden Klauseln wie auch deren Inanspruchnahme sind transparent zu machen.

Im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrags soll die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen.

Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit sollen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Im Falle eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots soll die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden.

Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Anstellungsvertrags durch das Vorstandsmitglied infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) sollten nicht vereinbart werden.

Deutscher Corporate Governance Kodex 2019

Sofern Vorstandsmitglieder konzerninterne Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, soll die Vergütung angerechnet werden. Bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate soll der Aufsichtsrat entscheiden, ob und inwieweit die Vergütung anzurechnen ist.

Fazit:

Zwischenzeitlich bereits veröffentlichte Fachbeiträge stellen fest, dass der Kodex eine Reihe neuer und komplexer Empfehlungen beinhaltet, insbesondere zu den beiden vorstehenden Themenbereichen. In Frage gestellt wird daher, ob die mit der Neufassung angestrebten Ziele tatsächlich erreicht werden und der Kodex Akzeptanz findet. Vorteilhaft dürfte dagegen die Vereinfachung sein, dass das bisherige Nebeneinander des Corporate Governance Berichts einerseits und der Erklärung zur Unternehmensführung im Lagebericht nach § 289f HGB andererseits zugunsten eines Berichts zur Corporate Governance innerhalb der Erklärung zur Unternehmensführung aufgegeben wurde (Grundsatz Nr. 22). Somit soll die bisherige Empfehlung zum Corporate Governance Bericht abgeschafft und die Erklärung zur Unternehmensführung zum zentralen Instrument der Corporate Governance Berichterstattung gemacht werden.



HGB News

Verlautbarung der ESMA zu IAS 12 „Ertragsteuern“

Die Verlautbarung soll die einheitliche Anwendung von IAS 12 'Ertragsteuern' fördern und bietet Emittenten, Wirtschaftsprüfern und Prüfungsausschüssen Informationen zu zwei Bereichen, in denen die europäischen Durchsetzer oft nachfragen. Diese Bereiche sind:

- Die Wahrscheinlichkeit, dass zukünftige zu versteuernde Gewinne zur Verfügung stehen, gegen die noch nicht genutzte steuerliche Verluste und noch nicht genutzte Steuergutschriften verwendet werden können, (IAS 12.34) beurteilt anhand der Kriterien in IAS 12.36; und

die "überzeugenden substantziellen Hinweise", dass ein ausreichender zu versteuernder Gewinn zur Verfügung stehen wird, gegen den die nicht genutzten steuerlichen Verluste oder Steuergutschriften vom Emittenten verwendet werden können, (IAS 12.35) wenn der Emittent der näheren Vergangenheit eine Reihe von Verlusten aufgewiesen hat.

ESMA und die anderen Behörden werden die weitere Entwicklung und Anwendung überwachen.

Regierungsentwurf zum ARUG II veröffentlicht

Der Gesetzesentwurf enthält im Einklang mit den Anforderungen der EU-Richtlinie eine Reihe von Regelungen zu Mitspracherechten der Aktionäre bei der Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand („say on pay“), zu Geschäften mit der Gesellschaft nahestehenden Unternehmen und Personen („related party transactions“) sowie Vorschriften zur Aktionärsidentifizierung und zum Informationsfluss innerhalb der Gesellschaft („know your shareholder“). Neben den Änderungen am AktG sieht auch der RegE zum ARUG II weiterhin Änderungen im HGB vor.

So soll künftig z. B. die Veröffentlichung eines befreienden Konzernabschlusses im Kontext von § 291 HGB auch in englischer Sprache zulässig sein. Details zur zeitlichen Anwendung werden voraussichtlich im Herbst 2019 beschlossen. Das Gesetz wird dann voraussichtlich stufenweise zwischen 2019 und 2020 in Kraft treten, wobei Übergangsvorschriften nicht ausgeschlossen sind.

EU Kommission: Leitlinien zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen veröffentlicht

Am 17. Juni 2019 hat die EU-Kommission unverbindliche Leitlinien zur Berichterstattung über klimabezogene Informationen veröffentlicht (Guidelines on reporting climate-related information). Die Leitlinien enthalten praktische Empfehlungen, wie Unternehmen über die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf das Klima sowie die Auswirkungen des Klimawandels auf ihr Geschäft berichten können. Dies betrifft beispielsweise das Geschäftsmodell, die Unternehmensprozesse und -ergebnisse sowie die Risiken des Unternehmens. Zudem enthalten die Leitlinien etliche Beispiele zur Berichterstattung über wesentliche Erfolgsfaktoren (Key Performance Indicators). Sie ergänzen damit die bereits vorhandenen Leitlinien zur Veröffentlichung von nichtfinanziellen Informationen. Die bisher bereits vorhandenen Berichtspflichten, die im Lagebericht oder in einem separaten Bericht abgegeben werden können, betreffen Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer-, und Sozialbelangen sowie zur Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung der Korruption. Diese Leitlinien sind bisher nur für börsennotierte Kapitalgesellschaften zu beachten und anzuwenden.



Steuer News

Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2019

Das BMF veröffentlichte am 8. Mai 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften. Da der Referentenentwurf neben den titelgebenden Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität eine Vielzahl steuerlicher Themen enthält, wird das Vorhaben auch als „Jahressteuergesetz 2019“ (kurz: JStG 2019) bezeichnet. Besonders hervorzuheben sind folgende im Referentenentwurf enthaltene Themen:

Förderung der Elektromobilität

- Einführung einer Sonderabschreibung von 50 % für rein elektrische Lieferfahrzeuge.
- Neue Pauschalversteuerung von Zuschüssen und Sachbezügen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Arbeitsstätte (insbes. Jobtickets) mit 25 % ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale.
- Verlängerung der Anwendung der halbierten Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung betrieblicher Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge bis 2030.

Sonstige Entlastungsmaßnahmen

- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen.
- Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auch auf E-Publikationen, wobei u. a. Veröffentlichungen, die überwiegend aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen, und Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken dienen, ausgenommen sind.

Umsetzung des sog. Quick Fixes in der Umsatzsteuer

- Neufassung der Regelung für Lieferungen in ein Konsignationslager, wobei eine Vereinfachungsregelung kodifiziert werden soll, wenn der Erwerber bereits von Beginn an feststeht.
- Änderungen bei den Reihengeschäften mit expliziter Regelung zur Zuordnung der bewegten Lieferung.
- Änderungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Verschärfung der grunderwerbsteuerlichen Behandlung von Share Deals

- Einführung eines weiteren Ergänzungstatbestands bei einem Gesellschafterwechsel einer grundstückshaltenden Kapitalgesellschaft von mehr als 90 % innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums.
- Absenkung der Beteiligungsschwelle von 95 % auf 90 % und Verlängerung des zu prüfenden Zeitraums von 5 auf 10 Jahre in den bereits bestehenden Ergänzungstatbeständen.

Reaktionen auf die Rechtsprechung des BFH und EuGH

- Abfärbung auch bei gewerblichen Verlusten einer im Übrigen vermögensverwaltend tätigen Personengesellschaft.
- Gewerbesteuerliche Kürzung von Auslandsdividenden einheitlich ab einer Mindestbeteiligungsquote von 15 % (für EU- und Drittstaaten-Beteiligungen).

Steuer News

Referentenentwurf des BMF zur steuerlichen FuE-Förderung

Das BMF legte am 12. April 2019 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung vor.

Vorgesehen ist, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus den Bereichen der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung durch eine Forschungszulage in Höhe von 25 % der Arbeitslöhne der mit begünstigten FuE-Tätigkeiten beschäftigten Arbeitnehmer zu fördern. Die Summe der für FuE-Vorhaben gewährten staatlichen Beihilfen einschließlich der neuen Forschungszulage soll pro Unternehmen und FuE-Vorhaben Mio. EUR 15 nicht überschreiten dürfen.

Die Förderung soll allen Unternehmen in Deutschland offenstehen. Aufgrund der Ausgestaltung sollen laut Begründung des Referentenentwurfs aber insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen angesprochen werden.

Die Zulage soll innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheids ausgezahlt werden. Sie soll nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen gehören.

Hinweis: Das dazu vorgesehene Forschungszulagengesetz soll sechs Monate nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Laut Begründung des Referentenentwurfs handelt es sich bei der Zulage zwar aus EU-rechtlicher Sicht um eine staatliche Beihilfe, diese falle aber unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), so dass keine Notifizierungspflicht bestehe. Das Gesetz sowie seine Durchführung soll entsprechend den Vorgaben der AGVO nach 4 Jahren evaluiert werden.

Förderung des Mietwohnungsneubaus - Überblick über die gesetzlichen Regelungen

Der Gesetzgeber hat einen neuen § 7b in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Mit dieser Regelung gibt es nun eine befristete Sonderab-schreibung zur Förderung des Neubaus von Mietwohnungen. So sollen Investitionsanreize gesetzt werden. Die Maßnahme zielt insbesondere auf private Investoren ab, sich verstärkt im bezahlbaren Mietwohnungsneubau zu engagieren.

Gefördert werden dabei nicht nur Wohnungen im Zusammenhang mit dem Neubau von Gebäuden, sondern auch die Schaffung neuer Wohnungen in bestehenden Gebäuden wie z. B. ein Dachgeschossausbau oder die Umwidmung von z. B. Fabrikgebäuden in Wohnungen.

Die steuerliche Förderung kann nur für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, für die ein Bauantrag nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt wurde. War kein Bauantrag erforderlich, muss die Bauanzeige in diesen Zeitraum fallen. Dazu gibt es ein Merkblatt im DWS-Verlag, das die Neuregelungen anhand zahlreicher Beispiele ausführlich darstellt und viele Hinweise gibt, sowohl zu besonderen Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch zu beachtenswerten Fallstricken.

Offizielle Entwarnung: Kein Quellensteuer-einbehalt bei Online-Werbung

Das BMF stellt mit Schreiben vom 3. April 2019 klar, dass von Vergütungen, die ausländische Plattformbetreiber und Internetdienstleister von deutschen Werbekunden für die Platzierung oder Vermittlung elektronischer Werbung im Internet erhalten, keine Quellensteuer nach § 50 a Abs. 1 Nr. 3 EStG einzubehalten ist. Die Werbevergütungen stellen bei den Website-Betreibern keine beschränkt steuerpflichtigen

Steuer News

Einkünfte i.S. des § 49 EStG dar, so dass die Werbekunden keine Quellensteuerabzugsverpflichtung trifft.

Hinweis: Im Rahmen von Betriebsprüfungen vertraten einige Finanzbehörden, insbesondere in Bayern, die Rechtsauffassung, dass Quellensteuer auf Onlinewerbung einzubehalten sein könnte. Laut einer Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 14. März 2019 einigten sich Bund und Länder darauf, dass eine solche Verpflichtung nicht besteht. Mit dem nun veröffentlichten BMF-Schreiben wird die Diskussion endgültig beendet und für klare Verhältnisse bei Entgelten für Werbung bei Anfragen in Online-Suchmaschinen und über Vermittlungsplattformen, für Social-Media-Werbung, Bannerwerbung und sonstige Onlinewerbung, und zwar unabhängig von der Abrechnungsvereinbarung (Cost per Click, Cost per Order oder Cost per Mille, Revenue Shares), gesorgt.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung der vom Mieter übernommenen Instandhaltungen

Verpflichtet sich der Mieter oder Pächter eines Grundstücks vertraglich dazu, Instandhaltungsaufwendungen für den gemieteten Grundbesitz zu tragen, unterliegen diese Aufwendungen neben dem monatlich vereinbarten Mietzins der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG. Zu diesem Ergebnis kam das FG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 19. Juli 2017. Der BFH wies eine dagegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 25. September 2018 zurück. Mit Verweis auf seine zur Vorgängerregelung (§ 8 Nr. 7 GewStG a.F.) ergangene Rechtsprechung sieht er die Rechtsfrage, ob hier eine Hinzurechnung vorzunehmen ist, bereits als ausreichend geklärt an.

So führt der BFH aus, dass der Begriff der Miet- und Pachtzinsen wirtschaftlich zu verstehen sei und somit auch vom Mieter bzw. Pächter getragene Instandhaltungskosten umfasse, soweit

diese aufgrund der für den jeweiligen Vertragstyp gültigen zivilrechtlichen Vorschriften nicht ohnehin der Mieter oder Pächter zu tragen hätte. Werden Kosten, die nach dem gesetzestypischen Lastenverteilungssystem eigentlich vom Vermieter bzw. Verpächter zu tragen wären, nach den vertraglichen Vereinbarungen auf den Mieter bzw. Pächter überwältzt, stellt der BFH diese Kosten dem Mietzins gleich und bejaht die Hinzurechnung.

Hinweis: Grundsätzlich ist es nach der gesetzestypischen Konzeption eines Mietvertrags Aufgabe des Vermieters, die Sache in gebrauchsfähigem und vereinbartem Zustand zu halten. Verpflichtet sich der Mieter vertraglich zu dieser Instandhaltung, wertet die finanzgerichtliche Rechtsprechung die dadurch anfallenden Aufwendungen wirtschaftlich als Mietaufwendungen, die der Hinzurechnung unterliegen.

Kein Werbungskostenabzug bei nießbrauchbelasteten Grundstücken

Mit Urteil vom 19. Februar 2019 versagt der BFH den Werbungskostenabzug für Finanzierungsaufwendungen des Eigentümers für sein mit einem lebenslänglichen Nutzungsrecht eines Dritten belastetes Grundstück. Die Aufwendungen seien nicht als vorab entstandene Werbungskosten zu berücksichtigen, solange ein Ende der Nutzung durch den nutzungsberechtigten Dritten nicht absehbar ist.

Hinweis: Zum entsprechenden Ergebnis kam der BFH bereits mit Urteil vom 14. November 2007 hinsichtlich der Berücksichtigung von Erhaltungsaufwand für ein Grundstück, das ebenso mit einem lebenslänglichen Nießbrauch zugunsten eines Dritten belastet war. Diese Rechtsprechung bestätigt er mit dem vorliegenden Urteil und betont, dass keine Gründe ersichtlich sind, die eine unterschiedliche Behandlung von Erhaltungsaufwand und Schuldzinsen im Rahmen des Werbungskostenabzugs rechtfertigen könnten.

Steuer News

Vorläufige Festsetzung von Zinsen auf Steuerzahlungen

Auf die zuletzt mit Beschluss des BFH vom 3. September 2018 geäußerten Zweifel an der Verfassungskonformität der Höhe der Verzinsung nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO hin, wies das BMF die Finanzverwaltung mit Schreiben vom 14. Dezember 2018 an, im Falle des Einspruchs für Verzinsungszeiträume ab 1. April 2012 auf Antrag die Aussetzung der Vollziehung zu gewähren.

Nun werden sämtliche erstmalige Festsetzungen von Zinsen, an denen der Zinssatz mit 0,5 % pro Monat angewendet wird, mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen. Mit Schreiben vom 2. Mai 2019 weist das BFH die Finanzverwaltung zudem an, im Falle der Änderung oder Berichtigung von Zinsfestsetzungen diese entsprechend vorläufig vorzunehmen.

Hinweis: Die Vorläufigkeitserklärung erfasst die Frage der Verfassungskonformität der Höhe des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO, ohne dass eine Beschränkung auf bestimmte Verzinsungszeiträume vorgesehen ist.

Hinsichtlich der Zinsfestsetzungen auf Gewerbesteuer empfiehlt der Deutsche Städtetag gemäß den Verlautbarungen, diese bereits für Veranlagungszeiträume nach 2009 vorläufig festzusetzen.

ErbSt: Junges Verwaltungsvermögen durch ertragsteuerlich neutrale Umwandlung

Betriebsvermögen war bei Erwerben bis zum 30. Juni 2016 begünstigt, wenn dieses zu nicht mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen bestand. Sofern das Verwaltungsvermögen jedoch zum Besteuerungszeitpunkt weniger als zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen war (junges Verwaltungsvermögen), wurde es explizit von der Begünstigung ausgenommen.

Zu diesem Ergebnis kommt das FG Niedersachsen mit rechtskräftigem Urteil vom 1. November 2018 auch dann, wenn das Verwaltungsvermögen aus einer ertragsteuerneutralen Umwandlung herrührt. Konkret wurde im Streitfall ein Einzelunternehmen, in dem sich ein einem Dritten zur Nutzung überlassenes Grundstück befand, in eine KG eingebracht und kurz darauf eine Beteiligung an der KG unentgeltlich übertragen.

Das fremdvermietete Grundstück stellt nach Ansicht des Gerichts junges Verwaltungsvermögen bei der aufnehmenden KG dar. Das FG Niedersachsen sieht keine teleologische Reduktion der Regelung zum jungen Verwaltungsvermögen für angezeigt und wertet das Grundstück auch dann als junges Verwaltungsvermögen, wenn die Betriebszugehörigkeit von weniger als zwei Jahren aus einer ertragsteuerneutralen Umwandlung von Betriebsvermögen resultiert.

Hinweis: Die Begünstigung von Betriebsvermögen wurde für Erwerbe ab 1. Juli 2016 zwar neu gefasst, jedoch ist auch weiterhin junges Verwaltungsvermögen von der Begünstigung stets ausgenommen. Die Urteilsgrundsätze sind somit auch für die aktuelle Rechtslage relevant.

Mit guten Gründen kann gegen die Rechtsauffassung der SG Niedersachsen argumentiert werden. Denn durch die Einbringung eines Betriebs in eine andere Gesellschaft ändert sich nichts an der Zugehörigkeit der eingebrachten Wirtschaftsgüter zum Betrieb, der ja im Rahmen der anderen Gesellschaft ertragsteuerlich fortgesetzt wird. Somit beginnt mit der ertragsteuerlich neutralen Umwandlung keine neue Zwei-Jahres-Frist zu laufen. Es bleibt zu hoffen, dass sich der BFH demnächst mit dieser Rechtsfrage zu befassen hat und dann zu einem für Unternehmen positiven Ergebnis kommt.

Steuer News

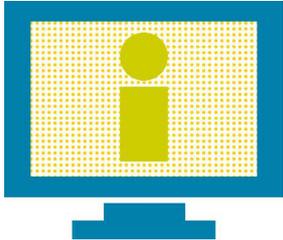
Wer zu spät kommt, den bestraft der (automatische) Verspätungszuschlag!

Wer seine Steuererklärung nicht oder zu spät abgibt, kann mit einem Verspätungszuschlag belangt werden – das ist soweit nichts Neues. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde die bis dahin geltende Ermessensentscheidung durch die Einführung des automatischen Verspätungszuschlags gem. § 152 Abs. 2 AO stark eingeschränkt. Für Besteuerungszeitpunkte ab 2018 heißt das: In vielen Fällen kann die Finanzbehörde nicht mehr selbst entscheiden, ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird. Vielmehr entsteht dieser ganz ohne Zutun.

Der Überblick des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) fasst das Wesentliche auf einen Blick zusammen:

<https://www.dstv.de/interessenvertretung/steuern/steuern-aktuell/tb-051-19-de-verspaetungszuschlag>

Erklärungen	Höhe des Verspätungszuschlags	Zeitpunkt für automatischen Verspätungszuschlag	Ausnahme von der Automatik
Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen (z. B. Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- oder Umsatzsteuererklärung) und Steuererklärungen, die sich auf einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen (z. B. Erbschaftsteuererklärung oder Erklärungen zur Feststellung von Einheits- und Grundbesitzwerten)	0,25 % der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer; mindestens EUR 25 für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Ein Verspätungszuschlag darf höchstens EUR 25.000 betragen.	Abgabe nach 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres/des Besteuerungszeitpunkts - unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige steuerlich beraten ist.	Wenn die Finanzverwaltung eine Steuer auf EUR 0 oder eine Steuererstattung festsetzt, greift nicht der automatische Verspätungszuschlag. Die Festsetzung des Verspätungszuschlags steht vielmehr im Ermessen der Finanzbehörden.
Erklärungen zu gesondert festzustellenden einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften	0,0625 % der positiven Summe der festgestellten Einkünfte; mindestens EUR 25 für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Ein Verspätungszuschlag darf höchstens EUR 25.000 betragen.	In Beraterfällen: nach Ablauf der Frist für eine Vorab- anforderung	
Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags und Zerlegungserklärungen	EUR 25 für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Ein Verspätungszuschlag darf höchstens EUR 25.000 betragen.		
vierteljährlich oder monatlich abzugebende Steueranmeldungen (z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldungen) und jährlich abzugebende Lohnsteueranmeldungen	Die Dauer und die Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer sind bei der Festsetzung eines Verspätungszuschlags zu berücksichtigen. Ein Verspätungszuschlag darf höchstens EUR 25.000 betragen.	Kein automatischer Verspätungszuschlag	Die Festsetzung des Verspätungszuschlags steht im Ermessen der Finanzbehörden.
Zusammenfassende Meldungen	entfällt	entfällt	Bereits ab 2017 kann für die verspätete Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung kein Verspätungszuschlag mehr anfallen. Andere Sanktionsmaßnahmen kommen jedoch nach wie vor in Betracht.



IT News

Steuererklärungen und E-Bilanz einfach und sicher online freigeben

Ihre persönliche Freigabe zur elektronischen Übermittlung der von uns erstellten Steuererklärungen ist Voraussetzung für die Datenübertragung an das Finanzamt.

Die DATEV bietet einen kostenlosen, sicheren und effizienten Weg, die Steuererklärungen online freizugeben. Hierzu stellen wir als Ihre Berater die Steuererklärungen zur Freizeichnung im DATEV-Rechenzentrum bereit. Mit der Bereitstellung erhalten Sie eine Benachrichtigung per E-Mail mit der Bitte um Freizeichnung. Über den Internetbrowser können Sie sich per kostenfreiem DATEV-Smart Login über eine App am PC einloggen. In dem Freizeichnungsportal lassen sich die Dokumente nach dem Öffnen bestätigen oder ablehnen. Über Ihre Freigabeentscheidung erhalten wir eine Nachricht, sodass bei Freigabe anschließend die Versendung an das Finanzamt erfolgen kann.

Dokument	Bereitstellung	Freizeichnung
E-Bilanz Jahresabschluss 31.12.2013	10.09.2014	Bestätigen Ablehnen
Einkommensteuererklärung 2013	10.09.2014	Bestätigen Ablehnen

Quelle: Datev Lexinform Dokument 1070799

Was Sie dafür benötigen?

- einen Internetzugang,
- ein Smartphone oder eine SmartCard
- von uns für Sie vergebene Rechte und
- ein Programm zur Ansicht von PDF-Dateien

Welche Vorteile bietet diese Vorgehensweise? Der papierlose Versand von Steuererklärungen und E-Bilanz ist umweltschonend, sicher, kosten- und zeitsparend, ohne Ihr E-Mail-Postfach zu beanspruchen. Ab dem Zeitpunkt der Freizeichnung oder Ablehnung steht Ihnen das Dokument noch 21 Tage zur Ansicht, zum Drucken und zum Speichern zur Verfügung.

Haben Sie Interesse? Dann sprechen Sie uns an.



UHY News

UHY erweitert sein Netzwerk

UHY konnte sein Netzwerk erneut mehrfach ausbauen:

Zwei neue Mitgliedsfirmen in Ägypten wurden in den internationalen Verbund aufgenommen.

Mit Sitz in der Hauptstadt Kairo begrüßen wir United For Auditing, Tax, Advisory & Financial Services. Das 27 Mitarbeiter umfassende Team, darunter 4 Partner, bietet mit 30-jähriger Erfahrung u. a. Leistungen zur Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sowie sonstigen Beratungs- und Transaktionsdienstleistungen an.

Ebenso heißen wir ein neues Mitglied Alexandria willkommen! Waled Mounir and Muhammad Arafa wurde 2013 gegründet. Beide Gesellschaften werden in Kürze zu **UHY United For Auditing, Tax, Advisory & Financial Services** und **UHY Waled Mounir and Muhammad Arafa** umfirmieren.

Auch im eurasischen Raum können wir ein neues Mitglied begrüßen! MA Audit LLC hat seinen Sitz in Baku, der Hauptstadt Aserbaidschans. Gegründet in 2009 und mit einem Team von 19 Mitarbeitern, darunter fünf Partner, werden MA Audit LLC zusammen mit der Tochtergesellschaft MA Consulting LLC bald zu **UHY AUDIT LLC** und **UHY LLC** umfirmieren.

In Südamerika heißen wir ebenfalls unser neuestes Mitglied Consultoria Integral Del MERCOSUR (CIME) in Paraguay willkommen, welches auch bald den Zusatz „UHY“ im Namen tragen wird. Das Team von 26 Mitarbeitern und zwei Partnern bietet seit dem Jahr 2000 mit Sitz in Coronel Oviedo u. a. Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung, Steuern und IT-Beratung an. Weitere Büros befinden sich in der Hauptstadt Asunción sowie in den Städtchen Villarrica und Ciudad del Este.

UHY ist international mit insgesamt über 300 Büros in 100 Ländern das 16. größte internationale Prüfungs- und Beratungs-Netzwerk.



Impressum

UHY **NEWSletter** wird veröffentlicht von der UHY Lauer & Dr. Peters KG und der UHY Deutschland AG
Zimmerstraße 23
10969 Berlin.

Redaktion:
UHY Lauer & Dr. Peters KG,
Melanie Rosteck Kommunikation

berlin@uhy-berlin.de
www.uhy-berlin.de
www.uhy-deutschland.de

UHY Lauer & Dr. Peters KG und UHY Deutschland AG sind ein Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht, und sind Teil des UHY Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International Netzwerk.

Der Inhalt des UHY **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.

